

Satzung „Filmstadt Arendsee e. V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.04.2017 in Arendsee.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Filmstadt Arendsee e. V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Arendsee. Anschrift: Lindenstraße 42 39619 Arendsee (Altmark) 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Durchführung von Film- und Medienprojekten in Arendsee, der Förderung der Jugend i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr.(n) 4 AO, der Förderung von Erwachsenenbildung, der Förderung von Kunst und Kultur i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr.(n) 5 AO und damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten. Hierzu gehört insbesondere die Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen die diesen Gegenstand haben. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO. 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch a) ideelle und materielle Unterstützung von Film-Camps, sowie Film- und Medienprojekten b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe d) Außendarstellung des Film- und Medienschaffens in Arendsee e) Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen incl. Übernahme von Referentenkosten f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitskreisen und/ oder -gemeinschaften g) Unterstützung des nationalen- und internationalen Austausches im Rahmen von Medien- und Filmarbeiten in und um Arendsee h) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger und gehandicapter Personen bei der Teilnahme an Film- und Medienprojekten in Arendsee i) Organisation von Spendenaktionen die zur Erreichung dieses Zwecks dienen j) ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Austausches k) ideelle und materielle Unterstützung von Film- und Medienprojekten der Erwachsenenbildung zur nachhaltigen Integration benachteiligter Erwachsener in Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt, den Abbau von Barrieren und die Schaffung von Chancengleichheit sowie die Professionalisierung und Qualitätsentwicklung.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um den Ausgleich von tatsächlichen Aufwendungen. 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung. 2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. 3. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person; c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. 4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

5. Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahrsbeiträge erhoben. 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. 3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

6. Organe des Vereins Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die möglichst jährlich durchzuführen ist. a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Teilnahmeliste zu fertigen, in der insbesondere im

Hinblick auf die Anwesenheit von passiven und aktiven Mitgliedern zu unterscheiden ist. b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig. e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl des Vorstandes d) Wahl der Kassenprüfer/innen e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags f) Entscheidung über gestellte Anträge g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) h) Auflösung des Vereins 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

8. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit gründen. 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandsitzungen sind Protokolle anzufertigen. 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. 7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

10. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Arendsee zu.